

Synopse

2021_7__BVD_Kantonale Luftfahrtverordnung_KLFV_2021.BVD.2029

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **768.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Beschlussvorlage
	Kantonale Luftfahrtverordnung (KLFV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Bau- und Verkehrsdirektion, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 768.1 Kantonale Luftfahrtverordnung vom 01.12.1999 (KLFV) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:
Art. 3 2. Bau- und Verkehrsdirektion ¹ Die Bau- und Verkehrsdirektion ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Regierungsrates nach Absatz 2 zuständig für a den Antrag auf Ernennung der Vertretung in der eidgenössischen Luftfahrtkommission (Art. 5 LFG ¹), b die Stellungnahme zu Sicherheits- und Lärmzonen (Art. 42 Abs. 3 LFG) und für das Weiterleiten von Einsprachen gegen solche Zonen (Art. 43 Abs. 2 LFG) sowie für die Stellungnahme zu Projektierungszonen (Art. 37n Abs. 1 LFG) und zu Baulinien (Art. 37q Abs. 1 LFG),	¹ Die Bau- und Verkehrsdirektion ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Regierungsrates nach <u>nachgemäss</u> Absatz 2 zuständig für a <i>Aufgehoben.</i> b die Stellungnahme zu Sicherheits- und Lärmzonen <u>Sicherheitszonen</u> (Art. 42 Abs. 3 LFG) und für das Weiterleiten von Einsprachen gegen solche Zonen (Art. 43 Abs. 2 LFG) sowie für die Stellungnahme zu Projektierungszonen (Art. 37n Abs. 1 LFG) und zu Baulinien (Art. 37q Abs. 1 LFG),

¹) SR 748.0

Geltendes Recht	Beschlussvorlage
<p>c die Stellungnahme zu Plangenehmigungsgesuchen, auf die das ordentliche Verfahren angewendet wird (Art. 37d Abs. 1 LFG),</p> <p>d die Stellungnahme zu Flugräumen und Flugwegen (Art. 8 Abs. 7 LFG),</p> <p>e die Stellungnahme zu Streckenkonzessionen (Art. 28 Abs. 6 LFG) für den ganzjährigen Linienverkehr,</p> <p>f die Stellungnahme zu Gesuchen für Änderungen des Betriebsreglements, die wesentliche Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung haben (LFG 36d Abs. 1),</p> <p>g die Stellungnahme zu Betriebsreglementen für die zivile Benützung von Militärflugplätzen (Art. 30 Abs. 3 der Verordnung des Bundesrates vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt, VIL¹⁾).</p> <p>² In wichtigen Einzelfällen kann der Regierungsrat die Zuständigkeit der Bau- und Verkehrsdirektion gemäss den Buchstaben c und f des Absatzes 1 an sich ziehen.</p>	<p>f die Stellungnahme zu Gesuchen für Änderungen des Betriebsreglements, die wesentliche Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung haben (LFG(Art. 36d Abs. 4)<u>1 LFG</u>),</p> <p>g die Stellungnahme zu Betriebsreglementen für die <u>häufige zivile Benützung</u> Benützung <u>Mitbenützung</u> von Militärflugplätzen (Art. 30<u>30b</u> Abs. 3 der Verordnung des Bundesrates vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt, VIL <u>[VIL]</u>²⁾).</p>
<p>Art. 5 Anhörung</p> <p>¹ Die zuständige Behörde hört betroffene Körperschaften und Vereinigungen wie Gemeinden, Umwelt- Wirtschafts- und Tourismusvereinigungen insbesondere zu folgenden Geschäften an:</p> <p>a Plangenehmigungsverfahren, auf die das ordentliche Verfahren angewendet wird,</p> <p>b Streckenkonzessionsgesuche für den ganzjährigen Linienverkehr,</p> <p>c Flugräume und Flugwege,</p>	<p>¹ Die zuständige Behörde hört betroffene Körperschaften und Vereinigungen wie Gemeinden, Umwelt-<u> </u>Wirtschafts- und Tourismusvereinigungen insbesondere zu folgenden Geschäften an:</p>

¹⁾ SR 748.131.1

²⁾ SR [748.131.1](#)

Geltendes Recht	Beschlussvorlage
<p>d Änderungen des Betriebsreglementes, die wesentliche Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung haben,</p> <p>e Erlass oder Änderung von Betriebsreglementen für die zivile Benützung von Militärflugplätzen.</p>	<p>d Änderungen des Betriebsreglementes <u>Betriebsreglements</u>, die wesentliche Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung haben,</p> <p>e Erlass oder Änderung von Betriebsreglementen für die <u>häufige zivile Benützung</u> <u>Mitbenützung</u> von Militärflugplätzen.</p>
<p>Art. 6 Gemeindevorschriften</p> <p>¹ Die Gemeinden sind ermächtigt, für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 Kilogramm, insbesondere für Modellluftfahrzeuge, Vorschriften zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde (im Sinne von Art. 2a Abs. 2 der Verordnung des Bundesrates vom 14. November 1973 über die Luftfahrt, Luftfahrtverordnung, LFV¹) und Art. 19 der Verordnung des EVED vom 24. November 1994 über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien, VLK²) zu erlassen.</p>	<p>¹ Die Gemeinden sind ermächtigt, für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 Kilogramm, insbesondere für Modellluftfahrzeuge, Vorschriften zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde (im <u>im</u> Sinne von Art. Artikel <u>2a Abs. Absatz</u> 2 der Verordnung des Bundesrates vom 14. November 1973 über die Luftfahrt, Luftfahrtverordnung, LFV <u>(Luftfahrtverordnung, LFV)</u>³) und Art. Artikel <u>19</u> der Verordnung des EVED <u>UEVEK</u> vom 24. November 1994 über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien, VLK <u>(VLK)</u>⁴) zu erlassen.</p>
<p>Art. 8 Flugunfalluntersuchungen</p> <p>¹ Zuständig zum Stellen von Anträgen auf Untersuchungshandlungen (Art. 16 der Verordnung des Bundesrates vom 23. November 1994 über die Untersuchung von Flugunfällen und schweren Vorfällen, VFU⁵) ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Ort des Geschehens.</p>	<p>¹ Zuständig zum Stellen von Anträgen auf Untersuchungshandlungen (Art. 16 im Sinne von Artikel <u>39</u> der Verordnung des Bundesrates vom 23. November 1994 <u>17. Dezember 2014</u> über die Untersuchung <u>Sicherheitsuntersuchung</u> von Flugunfällen und schweren Vorfällen, Zwischenfällen im Verkehrswesen (VSZV) <u>VFU</u>⁶) ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Ort des Geschehens.</p>
<p>Art. 9 Leitbild</p>	<p>Art. 9 Aufgehoben.</p>

1) SR 748.01
 2) SR 748.941
 3) SR [748.01](#)
 4) SR [748.941](#)
 5) SR 748.126.3
 6) SR [742.161](#)

Geltendes Recht	Beschlussvorlage
<p>¹ Der Regierungsrat legt in einem Leitbild die Grundsätze zur bernischen Luftverkehrspolitik fest, insbesondere zum Flughafen Bern-Belp, zu den Flugfeldern, zu den Helikopterflugfeldern, zu den Gebirgslandeplätzen und zu den nichtmotorisierten Fluggeräten (Leitbild Luftverkehr).</p> <p>² Die Bau- und Verkehrsdirektion erstattet dem Regierungsrat periodisch Bericht über die Realisierung der im Leitbild vorgesehenen Massnahmen. Sie informiert ihn dabei über die Meinung der Luftfahrtkommission und setzt sich damit auseinander.</p>	
<p>Art. 10 Luftfahrtkommission 1. Aufgaben</p> <p>¹ Die Luftfahrtkommission dient dem Meinungsaustausch ihrer Mitglieder über Fragen der den Kanton Bern betreffenden Luftfahrt.</p> <p>² Sie berät die Bau- und Verkehrsdirektion bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Leitbildes Luftverkehr.</p> <p>³ Die Direktion beruft die Kommission zweimal im Jahr ein. Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrscoordination und bei Bedarf weitere kantonale Fachstellen orientieren über die aktuellen Luftfahrtgeschäfte.</p>	<p>Art. 10 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 11 2. Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Kommission ist wie folgt zusammengesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a eine Person der Flughafenkommission Bern-Belp,b zwei bis vier Personen der Umweltorganisationen,c eine Person der kantonalen Wirtschaftsverbände,d eine Person der kantonalen Tourismusverbände,e eine Person des Betriebs des Flughafens Bern-Belp,	<p>Art. 11 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Beschlussvorlage
<p>f eine Person des Linienflugverkehrs des Flughafens Bern-Belp, g eine Person der general-aviation.</p> <p>² Die Bau- und Verkehrsdirektion präsidiert die Kommission.</p> <p>³ Die Kommissionsmitglieder werden von der Bau- und Verkehrsdirektion für eine Legislaturperiode ernannt.</p> <p>⁴ Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination besorgt das Sekretariat.</p>	
<p>Art. 12 3. Teilnehmende ohne Stimmrecht</p> <p>¹ Die Kommission lädt in der Regel je eine Vertretung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL), des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) und der Dienste, die den Flughafen im Bundesinteresse benützen, zu ihren Sitzungen ein. Sie kann zur Erläuterung bestimmter Kommissionsgeschäfte weitere Sachverständige des Bundes oder des Kantons oder Dritte an die Sitzungen einladen.</p> <p>² Zur Information und Kommunikation unter Betroffenen und Beteiligten der bernischen Luftfahrt kann sie weitere Dritte und Betroffene einladen.</p>	<p>Art. 12 Aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Aufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.</p>
	<p>Bern, 6. April 2022</p>

Geltendes Recht	Beschlussvorlage
	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer